

## Klienteninformation 03/2012

ANWALTSSOCIETÄT  
SATTLEGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER  
LINZ WIEN

DEUTSCH | ENGLISCH



LINZ  
Atrium City Center  
Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria  
Tel: +43 732 65 70 70-0  
Fax: +43 732 65 70 70-65  
E-Mail: [linz@anwaltssocietaet.at](mailto:linz@anwaltssocietaet.at)

WIEN  
Opernring 7, 1010 Wien, Austria  
Tel: +43 1 58 10 399-0  
Fax: +43 1 58 10 399-100  
E-Mail: [wien@anwaltssocietaet.at](mailto:wien@anwaltssocietaet.at)

[www.anwaltssocietaet.at](http://www.anwaltssocietaet.at)

## Klienteninformation 03/2012

**Sehr geehrte Klienten und Interessenten !**

*Rechtsanwälte sind Vertreter, Berater und Helfer in allen Rechtsangelegenheiten. Gemäß § 8 RAO erstreckt sich das Vertretungsrecht eines Anwaltes auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Rechtsanwälte haben von allen rechtsberatenden Berufen die umfassendste Vertretungsbefugnis.*

*Die kompetente Beratung durch einen Rechtsanwalt ist heute wichtiger denn je, Aufgrund der Vielzahl der gesetzlichen Regelungen, die es zu befolgen gilt, aber auch aufgrund der ständigen Novellierungen ist es oft schwierig, ohne entsprechende Vertretung und Beratung den Paragraphendschungel zu durchblicken. Trotzdem werden oft Rechtsgeschäfte ohne Rechtsbeistand abgeschlossen. Die daraus sich ergebenden Probleme erkennt man in der Folge oft zu spät.*

*Wir stehen Ihnen jedenfalls gerne zur Verfügung.*

*Im Folgenden dürfen wir wiederum einige aktuelle Entscheidungen und spannende Rechtsthemen präsentieren.*

*Ihre  
Anwaltssocietät  
Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner*

### Zum Inhalt:

- 1. Schlechte Zeiten für Sachverständige? – Haftungen eines Sachverständigen**
- 2. Zur Zuständigkeit von Streitigkeiten bei Schadenszufügungen**
- 3. Zur Reichweite der Haftung eines bedingt angetretenen Erbes**
- 4. Möglichkeiten zur Umsatzsteueroption bei Geschäftsraummieten nach dem 31.08.2012**

- 5. Ab 01.01.2013 Auflösungsabgabe bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.**
- 6. Neue Entscheidung betreffend Baustellenkoordinator – kein Dienstgeberhaftungsprivileg gem. § 333 ASVG**
- 7. Neues Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 ab 1.12.2012 in Kraft**
- 8. Zur Gültigkeitsdauer von Gutscheinen**
- 9. Europa und Familienrecht**
- 10. Aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes betreffend Verbrauchergerichtsstand**
- 11. In eigener Sache: Neuzugang in der Kanzlei – Mag. Gerlinde Füssel**

### 1. Schlechte Zeiten für Sachverständige? – Haftungen eines Sachverständigen

Nach ständiger Rechtsprechung haftet ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der in einem gerichtlichen Verfahren schuldhaft ein unrichtiges Gutachten abgibt, den Parteien gegenüber persönlich und unmittelbar nach dem § 1295, 1299 ABGB für den dadurch verursachten Schaden (für viele 6 Ob 634/77v, 8 Ob 69/08t, zuletzt 9 Ob 38/11w). Ob einer Partei durch ein schuldhaftes Verhalten des Sachverständigen ein Schaden entstanden ist, ist danach zu beurteilen, ob die Entscheidung im Anlassfall für sie günstiger ausgefallen wäre, wenn der Sachverständige dort ein in allen von ihm begutachteten Fragen richtiges Gutachten abgegeben hätte (zuletzt 3 Ob 284/01p). Im Regelfall kommt es daher darauf an, ob die Unrichtigkeit des beanstandeten Gutachtens ausschlaggebend für die, die Partei beschwerenden gerichtlichen Entscheidung, war.

Jüngst hat der Oberste Gerichtshof nun zur Zahl 9 Ob 56/11t am 29.05.2012 auch ausgesprochen, dass ein Sachverständiger, der im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens ein Schätzgutachten zum Verkehrswert erstellt, dem Ersteher der

Liegenschaft für die Differenz wegen eines – vom Sachverständigen hervorgerufenen – Irrtums zwischen dem über den richtigen Verkehrswert liegenden zum richtigen Verkehrswert bestehenden Meistbot einzustehen hat. Dies deshalb, da der Sachverständige der nach § 141 Abs 1 EO die Schätzung eines Exekutionsobjektes vornimmt, den Verkehrswert der Sache korrekt zu ermitteln hat.

Erfolgt der Zuschlag an den Ersteher zu einem Meistbot, das wegen eines vom Sachverständigen hervorgerufenen Irrtums zwar unter dem überhöhten, jedoch über dem richtigen Verkehrswert liegt, so ist der Sachverständige dafür haftbar.

In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof auch ausgesprochen, dass der Sachverständige verpflichtet ist, sich im Zuge der Schätzwertermittlung auch nach Mehrheitsbeschlüssen von finanzieller Tragweite für den Ersteher zu erkundigen und sie gegebenenfalls bei seiner Gutachtenserstellung zu berücksichtigen. Die Liegenschaftsaufwendungen ungewöhnlicher Höhe, die den Verkehrswert einer Eigentumswohnung mindern, sind bei der Schätzung der Liegenschaft ebenfalls zu berücksichtigen.

### **2. Zur Zuständigkeit von Streitigkeiten bei Schadenszufügungen**

Gemäß § 92 a JN können Streitigkeiten über den Ersatz des Schadens, der aus der Tötung oder Verletzung einer oder mehrerer Personen, aus einer Freiheitsberaubung oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden ist, bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. Voraussetzung für diese Anwendbarkeit der genannten Norm ist somit, dass der Schaden aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden sein muss.

Dieser Gerichtsstand kann nicht für Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes zur Behebung eines Sachmangels einer an sich mangelhaften Sache in Anspruch genommen werden. Laut einer aktuellen Entscheidung des LG Linz, 1 Cg 13/12w wurde ausgesprochen, dass, falls eben dieser Ort der Schadenszufügung nicht gegeben ist, sich die Zuständigkeit nach § 65 JN richtet, wonach alle Klagen, für welche nicht ein besonderer Gerichtsstand bei einem anderen Gericht begründet ist, bei jenem

sachlichen zuständigen Gericht einzubringen sind, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Kosten für Sanierungsarbeiten und für Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes zur Behebung eines Sachmangels einer an sich – also ohne einer Beschädigung – mangelhaften Sache können nicht nach dem Gerichtsstand des § 92 a JN vor das Gericht gebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

Für den Geschädigten hat dies zu bedeuten, dass in dem angeführten Fall eine Klage in Vorarlberg und nicht in Linz eingebracht werden musste, obwohl das gegenständliche Haus, bei welchem eine Fassade mangelhaft geblieben ist, in Linz steht!

### **3. Zur Reichweite der Haftung eines bedingt angetretenen Erbes**

Im Falle eines Verlassenschaftsverfahren steht ein potenzieller Erbe immer vor der Frage, ob er eine Erbantrittserklärung abzugeben hat oder nicht. Bekanntlich gibt es die Möglichkeit einer unbedingten oder auch einer bedingten Erbantrittserklärung.

Eine unbedingte Erbantrittserklärung bedeutet eine unbedingte = unbeschränkte Haftung des Erben für Schulden des Erblassers nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahren. Der Erbe ist in einem solchen Fall für die Verbindlichkeiten des Erblassers persönlich, d.h. mit seinem ganzen Vermögen und ohne jede Beschränkung verantwortlich.

Bei einer Abgabe einer derartigen unbedingten Erbantrittserklärung erfolgt die Bewertung des Nachlassvermögens durch eine Vermögenserklärung im Sinn des § 170 Außerstreitgesetz.

Eine bedingte Erbantrittserklärung bedeutet eine bedingte = beschränkte Haftung des Erben für Schulden des Erblassers. Bei einer bedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahren persönlich für die Schulden des Erblassers, d.h. mit seinem gesamten Vermögen, jedoch der Höhe nach nur bis zum Wert der ihm zugefallenen Erbschaft. Eine bedingte Erbantrittserklärung bedeutet nicht, dass die Erbserklärung an den Eintritt einer Bedingung geknüpft werden kann oder das Erbe seiner Erbantrittserklärung nochmals überdenken oder widerrufen kann.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist es nicht Sache des Gläubigers zu behaupten und nachzuweisen, dass der Nachlass zur Befriedigung seiner Forderung ausreicht, sondern muss der bedingte erbserklärte Erbe (als Schuldner) die Unzulänglichkeit des Nachlasses einwenden und beweisen (so schon OGH vom 10.06.1976, SZ 49/77).

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei einer bedingten Erbantrittserklärung die Erben nur im Rahmen der Quote in Anspruch genommen werden können; falls mehrere Erben haften, ist diesfalls nach Köpfen entsprechend der Quoten eine Aufteilung vorzunehmen. Sollten beispielsweise die Erben je zu einem Drittel die Erbantrittserklärung abgegeben haben, so haftet jeder Erbe nur für ein Drittel der Verbindlichkeiten. Bei der Bewilligung einer Exekution ist nach der Judikatur nicht zu untersuchen, ob und inwieweit die vom Erben übernommenen Aktiven tatsächlich keine Haftung für die betriebene Forderung des Gläubigers gegen den Erblasser begründen (Rechtspflegersammlung 1988/13).

#### **4. Möglichkeiten zur Umsatzsteueroption bei Geschäftsraummietten nach dem 31.08.2012**

Bisher hat sich die Rechtslage so dargestellt, dass ein Vermieter bei Geschäftsraummietten immer zur USt-Pflicht optieren konnte. Der große Vorteil für den Vermieter war die Berechtigung zum Vorsteuerabzug auch für Investitionen und Ähnliches.

Nach dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 hat sich die Rechtslage nun massiv verschoben. In § 6 Abs.2 UStG wurde nunmehr eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass der Verzicht auf die USt-Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 und 17 (im Wesentlichen Vermietungen und Verpachtungen, was die gegenständliche Frage betrifft) nur mehr dann möglich ist, wenn auch der Leistungsempfänger (Mieter, Pächter) das Grundstück bzw. baulich abgeschlossene, selbstständige Teile des Grundstückes nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer (Vermieter) hat diese Voraussetzung nachzuweisen. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass bei der Geschäftsraumvermietung an nicht USt-pflichtige Mieter eine Option zur USt nicht mehr möglich und zulässig ist. Betroffen sind insbesondere Mietverträge mit Ärzten, Banken,

Versicherungen, jedoch auch mit Kleinunternehmern. Bei Kleinunternehmern ist dahingehend eine Einschränkung vorhanden, dass wenn der Kleinunternehmer selbst zur USt optiert, natürlich auch eine Option des Vermieters zur USt möglich ist.

Bei der Gestaltung von Mietverträgen ist daher darauf Bedacht zu nehmen, dass keine USt in einem solchen Fall verrechnet wird.

Es ist jedoch eine Klausel dahingehend aufzunehmen, dass für den Fall, dass z.B ein Kleinunternehmer später zur USt optiert, die USt zum Mietzins hinzukommt.

Weiters ist in dieser Klausel festzuhalten, dass sich bei Änderungen der gesetzlichen Lage, nämlich, dass der Vermieter wieder berechtigt ist zur USt zu optieren, zum vereinbarten Mietzins die USt hinzukommen wird.

Bei privaten Vermietern ist es nach wie vor so, dass diese auch bei Wohnungsmieten USt nicht abführen müssen bzw. können, wenn sie nicht zur USt optieren bzw. USt-pflichtige Umsätze in einer Höhe von über € 30.000,00 haben (Kleinunternehmerregelung).

#### **5. Ab 01.01.2013 Auflösungsabgabe bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Mit dem zweiten Stabilitätsgesetz, BGBl. I 2012/35 vom 24.04.2012, hat der Gesetzgeber die Einführung einer Auflösungsabgabe bei der Beendigung von Dienstverhältnissen beschlossen. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2013 bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 2b Abs 1 AMPFG ein Betrag von € 110,00 (aufgewertet auf € 113,00) zu zahlen ist. Diese Summe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit dem Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert an die zuständige Krankenkasse zu leisten, welche diese an das Arbeitsmarktservice weiterleitet.

Eine Ausnahme von dieser neuen Auflösungsabgabe besteht, wenn das Dienstverhältnis während des Probemonats gelöst wird, wenn es auf längstens 6 Monate befristet war oder es sich um ein Lehrverhältnis oder ein verpflichtendes Ferien- oder Berufspraktikum handelt oder das Dienstverhältnis nach § 25 IO aufgelöst wird sowie wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet oder der Dienstnehmer selbst kündigt oder gerechtfertigt entlassen wird.

Ebenfalls ist bei einem Wechsel einer Vollversicherungsbeschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung diese angeführte Auflösungsabgabe zu bezahlen.

### **6. Neue Entscheidung betreffend Baustellenkoordinator – kein Dienstgeberhaftungsprivileg gem. § 333 ASVG**

In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 15.10.2012 hat sich das genannte Berufungsgericht zur Zahl 2 R 78/12x mit einem Fall auseinandergesetzt, bei welchem ein Baustellenkoordinator von einem Geschädigten auf Zahlung von Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung sowie Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe und unfallsbedingter Spesen und wegen einem Feststellungsbegehren in Anspruch genommen wurde. Behauptet wurde, dass eine Verletzung der Koordinations-, Überwachungs- und Informationspflichten eingetreten sei. Der Beklagte hat gestützt auf einige Lehrmeinungen die Rechtsauffassung vertreten, dass ihm als Baustellenkoordinator und für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlicher und insoweit weisungsbefugter Bauleiter das Dienstgeberhaftungsprivileg des § 333 ASVG zu Gute kommen und ihm gegenüber das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werden müsste.

Nach § 333 Abs 1 ASVG ist der Dienstgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper in Folge eines Arbeitsunfalls entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt nach Abs 4 der genannten Norm auch für Ersatzansprüche Versicherter gegen gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Unternehmers und gegen Aufseher im Betrieb.

Die Rechtsprechung hat dieses Haftungsprivileg weit über das Verhältnis zwischen einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeber und seinem Dienstnehmer hinaus ausgedehnt. Als Dienstgeber wird auch eine Person angesehen, die mit dem Versicherten zwar nicht in einem, von persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit geprägten arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis steht, wohl aber in einem engen Kooperationsverhältnis mit dem Hauptmerkmal der betrieblichen Eingliederung in die Art eines eigenen Arbeitnehmers, die wiederum mit der Bereitschaft des Dienstnehmers korreliert, sich den Weisungen

des Unternehmers bzw. dessen Aufsehers im Betrieb zu unterstellen. Die Intensität dieser Weisung muss jedenfalls über bloß technische oder organisatorische Anweisungen hinaus in Richtung Abhängigkeitsverhältnis gehen.

Bestehen die Berührungspunkte nur darin, dass die vom beauftragten Unternehmen durchzuführenden Arbeiten am Betriebsgelände eines anderen Unternehmers zu verrichten sind und dieser wegen der Gefahren seines Betriebes die Arbeiter des beauftragten Unternehmers zu belehren und zu beaufsichtigen hat, kann auch nicht von einer Weisungsbefugnis im Sinn einer persönlichen Weisung gesprochen werden.

Im entschiedenen Fall war nun zu prüfen, ob einem Baustellenkoordinator das Haftungsprivileg dieses genannten § 333 ASVG zuzubilligen ist. Das OLG Linz geht davon aus, dass Baustellen in Folge des unfertigen Zustandes von Bauteilen und Außenanlagen, des An- und Abtransports von Baumaterialien und –abfällen, der meist gleichzeitigen Arbeitstätigkeit einer Mehrzahl von Personen, des Einsatzes von verschiedensten Maschinen usw. grundsätzlich gefahrenträchtige Orte sind, an denen eine besondere Um- und Vorsicht angebracht ist.

Aus Sicht des OLG Linz spricht gegen eine Begünstigung des Baustellenkoordinators, dass dieser im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenkreises eher Pflichten des Bauherren, dessen Beauftragter er ist und dem nach herrschender Ansicht das Haftungsprivileg nicht zukommt, als solcher der Arbeitgeber wahrzunehmen hat und ihm das Baukoordinationsgesetz grundsätzlich kein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer einräumt. Der erkennende Berufungssenat vertritt deshalb die Rechtsansicht, dass ein Baustellenkoordinator allein aufgrund der Ausübung dieser Funktion die Vorteile des § 333 ASVG nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Es bleibt abzuwarten, ob diese (noch nicht rechtskräftige) Entscheidung vom Obersten Gerichtshof abgeändert wird. Die ordentliche Revision wurde für zulässig erachtet, weil noch keine abschließende Stellungnahme des Höchstgerichtes zur Rechtsfrage vorliegt, ob sich ein Baustellenkoordinator und/oder die natürliche Person, welche die Koordinationsaufgaben für ihn wahrnimmt, zur Abwendung ihrer Haftung auf § 333 ASVG berufen kann.

### **7. Neues Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 ab 1.12.2012 in Kraft**

Mit Bundesgesetz BGBl I 2012/27, ausgegeben am 20.04.2012, wurde das EAVG 2012 – Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten beschlossen.

Diese Bundesgesetz regelt die Pflichten des Verkäufers oder Bestandgebers beim Verkauf oder bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes oder Nutzungsobjektes dem Käufer oder Bestandnehmer einen Energieausweis vorzulegen und auszuhändigen sowie die Pflicht zur Angabe bestimmter Indikatoren über die energietechnische Qualität des Gebäudes oder Nutzungsobjektes in Anzeigen zur Vorbereitung solcher Rechtsgeschäfte. Zum Unterschied von der bisherigen gesetzlichen Regelung ist im nunmehrigen Gesetz eine verschärfte Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen die Informationsvorlage und Aushändigungspflicht gegeben. Nun müssen Verkäufer, Bestandgeber und neu auch Immobilienmakler je nach Art des Verstoßes mit verschärften Sanktionen rechnen. Es drohen Geldstrafen bis zu € 1.450,00, wenn von den Verpflichteten entgegen § 3 EAVG 2012 in einer Anzeige betreffend den Verkauf oder der In-Bestand-Gabe der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjektes nicht angegeben wird. Die Pflicht der Angabe dieser Daten gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.

Gleich der bisherigen gesetzlichen Regelung ist, dass beim Verkauf eines Gebäudes oder bei der In-Bestand-Gabe vor Abgabe der Vertragserklärung eben ein Energieausweis, der höchstens zu diesem Zeitpunkt zehn Jahre alt sein darf, vorzulegen ist und für den Fall der Nichtvorlage eine vergleichbare Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt. Neu ist auch, dass der Käufer bzw. Bestandnehmer nun das Recht auf Ersatzvornahme hat.

Außerdem haftet nun auch der Aussteller des Energieausweises für dessen Richtigkeit, um hier die Einhaltung eines gewissen Sorgfaltsmaßstabes sicherzustellen.

### **8. Zur Gültigkeitsdauer von Gutscheinen**

In der aktuellen Entscheidung 7 Ob 22/12d des Obersten Gerichtshofes vom 28.06.2012 hat

dieser festgehalten, dass unter gewissen Umständen Verfallsklauseln betreffend die beschränkte Gültigkeitsdauer von Gutscheinen sittenwidrig sein können; insbesondere dann, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren. Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein.

Jedenfalls ist nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes eine umfassende Interessensabwägung erforderlich, um feststellen zu können, ob ein Gutschein etwa nur 2 Jahre lang gültig sein kann. Ansonsten endet grundsätzlich das Recht mit einem Gutschein aus dem Warensortiment des Ausstellers Waren zu beziehen innerhalb von 30 Jahren.

Eine Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren wird in ständiger Rechtsprechung zwar für zulässig erachtet; uneingeschränkt zulässig ist aber eine Fristverkürzung nur dann, wenn sie zwischen zumindest annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart wurde.

Im entschiedenen Fall hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass eine Bereicherung des den Gutschein ausstellenden Unternehmers eintritt, ohne dass es dafür einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Durch die vorgesehene Verfallsfrist trat daher eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners ein. Wesentlich bei der konkreten Entscheidung war für den Obersten Gerichtshof auch, dass der den Gutschein ausstellende Unternehmer keine Kapitalreserven bereitstellen musste, weil er die verbrieftete Leistung im Zusammenhang mit den ausgestellten Gutscheinen nicht selbst erbringen musste, sondern die Gutscheine bei Partnerbetrieben einzulösen waren. Für die Partnerbetriebe war es aber von vorne herein nicht absehbar, ob bei ihnen Gutscheine eingelöst werden. Das Entgelt für den den Gutschein ausstellenden Unternehmer ergab sich im Fall einer Einlösung von Gutscheinen aus der Verrechnung mit dem Partnerbetrieb. Da die Benachteiligung des Gutscheininhabers nicht durch ein besonderes Interesse des den Gutschein ausstellenden Unternehmers aufgewogen wurde, wurde die Verfallsklausel eben für nichtig erkannt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die gegenständlichen Gutscheine nicht nur 2 Jahre lang, sondern länger eingereicht werden konnten, da die Beschränkung der

Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre als gröblich benachteiligend gewertet wurde.

### **9. Europa und Familienrecht**

Durch Rechtsakte der Europäischen Union einerseits und mehrere internationale Abkommen unterliegt auch das Familienrecht in seinen vielfältigen Bereichen (Eherecht, Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht zwischen Ehegatten, Unterhaltsrecht betreffend minderjähriger und volljähriger Kinder, Obsorge, Kontaktrechte (Besuchsrechte), internationalen Bezügen.

Die Rechtslage wird immer komplexer (für den Laien schlicht undurchschaubar) zumal auch in der EU selbst die Verordnungen keinesfalls zwingend für alle Staaten gelten und zusätzlich noch mit dem Lissaboner Vertrag die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit von EU Staaten geschaffen wurde.

Alle Rechtsakte haben das gemeinsame Ziel eindeutige Zuständigkeiten zu schaffen und doppelte Verfahren zu vermeiden, sowie die Entscheidungen, die in einem EU-Staat ergehen zwingend in allen anderen Staaten ohne besonderes Verfahren anzuerkennen.

#### **EU-VO 2201/2003**

Gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark.

Diese EU-VO regelt im Wesentlichen (nur) die **Zuständigkeit der einzelnen Staaten** für Ehescheidungsverfahren, Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren und ergänzt in Fragen der zivilrechtlichen Kindesentführung das Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung.

Als wichtigster Punkt lässt sich hervorheben, dass primär das Land (zunächst) für eine Ehescheidung zuständig bleibt, in welchem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Für die Dauer eines halben Jahres kann auch im Heimatland eines Ehegatten, in welches dieser zurückgekehrt ist, kein Ehescheidungsverfahren begonnen werden. Wechselt ein Ehegatte in ein Land dessen Staatsbürgerschaft er nicht hat, kann er überhaupt erst nach einem Jahr im neuen Aufenthaltsland ein Ehescheidungsverfahren beginnen.

Im Bereich des (Ob-)Sorgerechts und Besuchsrechts ist die zwingende Anerkennung der Entscheidungen der zuständigen Staaten

geregelt, die in einem anderen Staat, in welchem sich das Kind aufhält fast ausnahmslos nicht mehr überprüft werden dürfen. Gegenteilige Entscheidungen über das Sorgerecht in verschiedenen Staaten sind daher nunmehr auszuschließen (Ausnahme mit Dänemark).

Für das Unterhaltsrecht sind relevant einerseits die **EU-VO 4/2009** und **das Haager Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht**.

Das Haager Abkommen regelt welches Recht auf den Rechtsstreit zwischen einem Unterhaltsberechtigten und einem Unterhaltsverpflichteten zur Anwendung kommt. In der Regel wird dies das Recht am Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten sein.

Die Verordnung 4/2009 vom 18. Dezember 2008 regelt die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

Betreffend das anzuwendende Recht wird für alle Vertragsstaaten des Haager **Protokolls über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht** verwiesen.

Durch eine Reihe von Formularen in allen Amtssprachen der EU soll auch eine Vollstreckung in anderen Staaten ohne jede Übersetzung möglich sein.

#### **Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung**

Der wesentliche Inhalt dieses internationalen Übereinkommens ist die Regelung eines sehr raschen Verfahrens damit Kinder, die ohne Zustimmung des (auch oder allein) obsorgeberechtigten Elternteils (oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person) aus einem Staat verbracht wurde, wieder in den Staat zurückgebracht werden, aus welchem sie entführt wurden.

Im Bereich der EU werden diese Regelungen durch die EU-VO 2201/2003 deutlich verschärft und führen in der Regel zu einer Rückführung entführter Kinder innerhalb weniger Monate.

#### **Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Scheidungs- und Trennungsrecht in der EU** EU-VO 1259/2010 vom 20. Dezember 2010

15 Staaten haben bis jetzt dieser Vereinbarung zugestimmt und wenden diese Verordnung an.

Der wesentliche Regelungsinhalt ist die einheitliche Anwendung des Eherechts eines Staates, gleichgültig in welchem Staat ein Ehescheidungsverfahren geführt wird. Für die sonstige eherechtlichen bzw. scheidungsrechtlichen Folgen wie Unterhalt, Aufteilung des ehelichen Zugewinns etc. gilt diese Verordnung nicht.

Die Zuständigkeit der Staaten für das Ehescheidungsverfahren richtet sich nach wie vor nach der EU-VO 2201-2003.

### **10. Aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes betreffend Verbrauchergerichtsstand**

In der Entscheidung der 4. Kammer des Europäischen Gerichtshofes C-190/11 vom 06.09.2012 wurde vom Europäischen Gerichtshof eine spannende Rechtsfrage betreffend Verbrauchergerichtsstand geklärt.

Im konkreten Fall erfolgte die Anbahnung eines Kaufvertrages der österreichischen Verbraucherin mit einem deutschen Unternehmer über dessen Homepage im Internet, die in Österreich natürlich abrufbar war. Die österreichische Konsumentin ist dann nach einer telefonischen Kontaktaufnahme nach Hamburg zum Vertragsabschluss in die Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers gefahren und hat dort einen Pkw gekauft. Nach der nun vorliegenden Entscheidung kann der deutsche Unternehmer beim Gericht des Wohnsitzes der österreichischen Verbraucherin in Österreich wegen Gewährleistungsansprüchen geklagt werden.

Wie sich aus den Gerichtsakten ergeben hat, ist auch der Oberste Gerichtshof von Österreich zu 4 Ob 32/11a davon ausgegangen, dass die beklagte Unternehmung ihre Tätigkeit im Sinn des Art 15 Abs 1 Buchstabe c der Brüsseler I-Verordnung auf Österreich ausgerichtet hat, da die Website des Autohauses dort habe aufgerufen werden können und zwischen den Vertragsparteien Fernkontakte per Telefon und E-Mail bestanden hätten.

Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung von Art 15 Abs 1 Buchstabe c der Brüsseler I-Verordnung ist die, dass die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf den Wohnsitz des Verbrauchers ausgerichtet ist. Insoweit sind sowohl die Aufnahme von Fernkontakt als auch die Buchung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung im

Fernabsatz und erst recht der Abschluss eines Verbrauchervertrages im Fernabsatz Indizien dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt. Es ist nicht zu verlangen, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde.

### **11. In eigener Sache: Neuzugang in der Kanzlei – Mag. Gerlinde Füssel**

Es freut uns, dass wir diese Ausgabe der Klienteninformation auch nutzen können in eigener Angelegenheit bekanntzugeben, dass Frau Kollegin Mag. Gerlinde Füssel seit 15.11.2012 in unserem Team tätig ist. Frau Kollegin Füssel arbeitet verstärkt im Bereich Arzthaftung und ärztliche Kunstfehler, Arbeitsrecht, Strafrecht, Speditions- und Transportrecht sowie Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht.



PIXELKINDER

COPYRIGHT VERMERK: pixelkinder.com

ANWALTSOCIETÄT  
SATTLERGER IDORNINGER ISTEINER & PARTNER

Dr. Winfried Sattlegger | Dr. Klaus Dorninger  
Dr. Klaus Steiner | Mag. Klaus Renner  
Mag. Roland Zimmerhansl | Dr. Peter Huemer |  
Mag. Florian Obermayr | Mag. Gerlinde Füssel  
Harrachstrasse 6, 4020 Linz

*Die Entscheidungen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet.*